

geworden sein, an die Kasse der Allgemeinen Waisenverforgungsanstalt mehr stattzufinden, sondern es sind alle auf dem Gesetze vom 3. September 1844 beruhenden Zahlungen an die Staatskasse zu leisten. Die Amtsgerichte haben jedoch die von ihnen bis zum 31. Dezember 1895 für die Allgemeine Waisenverforgungsanstalt vereinnahmten, zu Beginn des Jahres 1896 etwa noch nicht abgelieferten Kollateralabgaben-Beträge an die Kasse der Allgemeinen Waisenverforgungsanstalt einzusenden.

Weimar, den 9. November 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz. Departement der Finanzen.
 v. Groß. Nothe.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[116] 1. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 13. Juni 1871 (Seite 117 des Regierungs-Blatts) und vom 11. Januar 1878 (Seite 5 des Regierungs-Blatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. an Stelle des ausgeschiedenen Hofbuchdruckereibesizers und Verlagsbuchhändlers Hermann Böhlau in Weimar der Buchdruckereibesizer, Verlagsbuchhändler Albert Hartung daselbst
 - a) als Mitglied des litterarischen und des künstlerischen Sachverständigen-Vereins,
 - b) als stellvertretendes Mitglied des musikalischen und des photographischen Sachverständigen-Vereins,
2. an Stelle des ausgeschiedenen Landgerichtsraths Dr. Kuhlmann in Weimar der Landrichter Dr. Karl Nebe daselbst als stellvertretendes Mitglied des litterarischen Sachverständigen-Vereins
 und
3. an Stelle des verstorbenen Professors an der Großherzoglichen Kunstschule in Weimar Albert Brendel der Sekretär der genannten Kunstschule und Direktor der Großherzoglichen Zeichenschule Professor

Hermann Arnold daselbst, welcher bisher das Amt eines stellvertretenden Mitgliedes im künstlerischen Sachverständigen-Verein bekleidete, als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des künstlerischen und des photographischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden sind.

Weimar, den 14. November 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

[117] II. Die für das Rechnungsamt zu Eisenach in Marksuhl bestehende Forstgelder-Untereinnahme wird vom 1. Januar 1896 an aufgehoben.

Weimar, den 4. November 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Noth.

[118] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 45:

- S. 376 Herausgabe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif; — desgleichen eines neuen statistischen Waarenverzeichnisses und eines Verzeichnisses der Massengüter; — Befugniß einer Zollstelle zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn; — Zollerlaß bei der Ausfuhr von Fabrikaten für das dazu verwendete Paraffin und Carnaubawachs.